

Marfeld, Güderöheim, Synzenich, Junkersdorf und Susteren *) u. s. w. Seiner K. K. Majestät Kammerherr. Er starb in Köln kinderlos.

Alexander Hermann Joseph, Dompropst zu Hildesheim, Propst zu Peine, Domkapitular der hohen Stifter, Trier und Münster. Er starb im Jahre 1790 zu Hildesheim.

Karl, Therese und Franziska starben jung.

Regina Petronella Franziska, Freifrau von Merode-Hoffalze Erbin, Dechantin des ehem. adlichen Stiftes zu St. Quirin in Neuß, die Margraten bei Aachen und Frankenberg verkaufte. Sie starb im Jahre 1826 den 20. Mai in Düsseldorf und mit ihr der Zweig der Merode-Hoffalze. **)

Ihre Brüder Karl Freiherr von Merode-Hoffalze Maltheserritter, Friedrich und Franz, beide Geistliche in adlichen Stiftungen waren vor ihr gestorben.

Die Vogtei über Birtscheid.

Mit den Vogteien waren die Schutzgerechtigkeit und Schirmpflicht verbunden, und bei wichtigen Handlungen derer, die unter einem Vogte standen, wurde die Einwilligung des Vogtes erfordert.

*) Susteren bei Aachen hatte er veräußert.

**) Seite 23 ist aus Versehen der Verkauf der Frankenburg im Jahre 1827 angeführt worden, statt 1825.

Alle Geistliche, sie mögen aus Cathedral- oder Collegiat-Kirchen, oder auch Klöstern gewesen seyn, hatten ihre Schutz- und Schirmvögte, welche dieselben bei vorkommenden Händeln vertreten mußten, weil sie als Geistliche mit solchen weltlichen Sachen nichts zu schaffen hatten.

Schon Karl d. G. befohl an mehreren Stellen seiner Kapitularien, daß alle gemeinschaftlich und zusammen lebende Geistlichen sich solche Vögte wählen sollten, welches mehrere seiner Nachfolger erneuerten.

Die Vögte mußten ihre Kirchen und Klöster und deren Besitzungen schützen und schirmen, und Recht zwischen den dazu Gehörenden sprechen, auch dieselben in den Krieg führen; weil die meisten kirchlichen Güter dem gewöhnlichen Rechtsgebiete der Grafen entzogen waren.

Der Vogt übte die Gerechtigkeits-Pflege bei dem Vogteigerichte aus. Hier saß er an bestimmten Tagen zu Gerichte, wo dann unter seinem Vorsitze von den Schöffen die vorkommenden Rechtsstreitigkeiten kurz und schlicht entschieden wurden. Zeugens-Aussage und erwiesener Besitzstand waren die Gründe, wonach die Entscheidungen geschahen. Eine solche Gerichtsitzung nannte man Vogtgeding, und die Abgaben an den Vogt wegen seines Vorsitzes am Gerichte, Vogtdienst. (Servitium.)

Die Vögte genossen für die Schutzgerechtigkeit und Schirmpflicht bestimmte Einkünfte, die man

Dienstgeld nannte. Daher beeiferten sich Grafen und andere Dynasten dergleichen Vogteien in der Nähe ihrer Besitzungen zu erhalten, wodurch sie ihr Rechtsgebiet und ihre Einkünfte vergrößerten, und die sie nachher oft einem Ritter als Untervogt oder Statthalter zum Lehen gaben.

Die Macht, welche die Vögte ausübten, war sehr groß. Sie wandten dieselbe oft genug nicht zum Schutze derer, die sie beschützen sollten, sondern zu Bedrückungen derselben an. Daher entstanden Reibungen zwischen ihnen und denen, deren Vögte sie waren. Schiedsrichter mußten öfters über die Rechte und Freiheiten Beider entscheiden. Was sich bei der Vogtei über Burtscheid mehr als einmal zuge tragen hat, dessen Vogt der Herzog von Limburg *) war, der aber die Vogtei schon frühe den Rittern von Rode-Frankenbergr zum Lehen gegeben hatte.

Dieser Vogtei waren keine besondere Güter, nicht einmal eine Wohnung anklebig, sondern nur Gerichtsgebühren, einige Gerechtigkeiten und Nutznießungen.

Das Verhältniß des Vogtes zur Abtei und umgekehrt, wie auch dessen Gerechtigkeiten waren anfangs unbestimmt. Alles ging nach dem Herkommen. Bis endlich bei den Streitigkeiten des Vogtes Gerhard I. mit der Abtei in dem darüber ausgesprochenen

*) Die Abtei hatte diesen zu ihrem Vogte genommen, weil er als ein mächtiger Nachbar, sie besser und kräftiger beschützen konnte.

schiedsrichterlichen Urtheile nach dem alten Herkommen, das aus einer eidlichen Zeugen-Aussage hervorging, diese Verhältnisse in Etwa bestimmt wurden.

Raum hatten nämlich die adelichen Nonnen von dem S. Salvators-Berge die Abtei Burtscheid bezogen, so entstanden auch schon Streitigkeiten mit ihrem Vogte, der seine Gerechtsame gegen Billigkeit und Recht auszudehnen bedacht war. Der Erzbischof von Köln, Engelbert, Erzieher und Vormünder des Römischen Königes Heinrich *), bei dem die Nonnen über ihren Vogt klagend eingingen waren, setzte als Reichsverweser eine Kommission nieder, die aus dem Propste des St. Adalberts-Stifts Sibodo, dem Dechanten des Münstersstifts ebenfalls Sibodo genannt, aus dem Vogte der Stadt Aachen und dem Wilhelm Puls bestand.

Die gedachte Kommission untersuchte die Streitigkeiten, und nachdem sie die ältesten Einwohner der Herrlichkeit eidlich verhört hatte, wie es ehemals mit der Vogtei gehalten wäre, und was dem Vogte dem Herkommen gemäß zustände (denn schriftlich war darüber nichts vorhanden), sprach sie aus und setzte Folgendes fest.

Die Einwohner hätten nur der Abtiffin Treue zu

*) Friedrich II. immer mit seinem Königreiche Sizilien und Italien beschäftigt, ließ seinen Sohn Heinrich zum Römischen Könige wählen, und vertraute ihm oder vielmehr seinem Vormünder dem Erzbischof Engelbert, die Verwaltung des Deutschen Reiches an.

leisten — zu huldigen —, diese aber müßte einen Meier*) anstellen, der ausser den vogteilichen Gerichtstagen das Gericht zu halten und Recht zu sprechen hätte, doch in Weisfeyn des Vogtes oder dessen Statthalterz, der den dritten Theil der Strafgeder erhalten soll, weil er die Gewalt abzustellen, und die Urtheile des Meiers vollziehen zu lassen habe. Der Vogt aber hat drei allgemeine Gerichtstage oder Vogtgedinge im Jahre zu halten **).

Auch soll der Vogt und zwar bittweise von der Gemeinde nicht über drei Mark fragen noch annehmen, weil sein Vater nie mehr, öfter aber weniger erhalten habe. Wenn aber die Leute aus freiem Willen mit Wagenfrachten, Heumachen, oder anderen Kleinigkeiten, worüber sie sich nicht zu beklagen hätten, ihm zur Hand seyn wollten, so könnte er solches annehmen.

Abtissin und Konvent sollen zu ihren Gebäuden, zum Gebrauche ihrer Kirche und Hofe das nöthige Holz aus dem Gemeinde-Wald frei erhalten, ohne den Vogt deßhalb anzusprechen. Nur dürfen sie von dies

*) Meier, Schulz, villicus, war der eigentliche Beamte für die bürgerliche Rechtspflege. Die Rechten eines Vogtes und Meiers werden in einer Urkunde des Kaisers Friedrich I. gut ausgedrückt. „Cum enim de jure advocatorum coram nobis in palatio Goslariensi questio moveretur de communi principum consilio Sententiam fuit, quod in bonis ecclesiarum advocati nihil juris haberent, nisi tantum in tribus casibus, in furto videlicet, in pugna et in raptu — omnes alie questiones essent ad aconomum seu villicum ecclesie referende.

***) D. i. 8 Monate im Jahr hatte der Meier das Gericht zu befehlen, und 4 Monate der Vogt.

sem Holze weder etwas verkaufen, noch verschenken. Auf eben diese Art soll auch der Vogt sein Holz haben. Nur mit Einwilligung beider kann Holz aus dem Walde verkauft und geschenkt werden.

Der Wald Kammerforst *) genannt soll der Abtei allein zugehören, und der Vogt darin nichts zu befehlen haben.

Von dem Eichelgeld soll der Vogt eine halbe Mark haben, und 100 Eichelschweine **) frei in dem Gemeinde-Wald zum mästen halten können.

Die Abtiffin kann so viele Bierbrauereien in Burtscheid errichten lassen, als sie will. Der Vogt aber soll nur Eine haben, und von dieser soll der Brauer zur Erkenntlichkeit des Rechts, der Abtiffin jährlich auf St. Stephanstag 12 Heller zahlen.

Auf den abtheilichen Gütern kann die Abtiffin nach ihrem Gefallen Gebäude errichten lassen, auf dem Gemeinde-Grunde aber nur mit Einwilligung des Vogtes und der Gemeinde-Vorsteher.

Da aus dem Aussagen der Zeugen nicht hervor geht, daß der Raum, auf welchem ehemals eine Mühle war, und die Abtiffin jetzt eine neue bauen

*) Insgemein Mastrauenstak genannt.

**) In den legtern Zeiten wurde es mit den Eichelschweinen so gehalten. War ein gutes Eicheljahr, so hatte die Abtiffin das Recht 20, der Statthalter 5, jeder Schöffe 2 Eichelschweine aufstreiben zu lassen, und jeder Einwohner konnte einen bestimmten Bezirk im Walde für 2 Rthlr. mietzen. Dann wurde von dem Gerichte den Einwohnern kund gemacht, wie viele Schweine für das Jahr in den Wald aufgetrieben werden dürften, und wer einen bestimmten Bezirk haben wollte, soll sich bei dem Gemeinde-Förster melden.

läßt, der Gemeinde zugehörte, so soll Niemand diesen Mühlenbau hindern.

Auch soll die Abtei haben einen Wasserkanal, durch welchen das Wasser Tag und Nacht in das Kloster, zu dessen Gebrauch und Nutzen fließet, und einen Wassergraben, wodurch das Wasser der Worm von den Abenden vor den Sonn- und Feiertagen bis an den darauf folgenden Abenden in den abtheilichen Teichen geführt wird.

Der Abfluß der Abtritte des Klosters soll bleiben, wie er von Alters her war; allein dadurch darf das Gemeinde-Wasser (die Worm) nicht besudelt werden.

Die Abtei soll einen Kalkofen zu ihrem Gebrauche und Nutzen haben. Von dem Kalk aber, den sie verkaufen werde, erhält der Vogt dann den dritten Theil des Nutzens, wenn er eben soviel zu den Kosten wird beigetragen haben.

Die vogteilichen Rechte nicht zu verkürzen, oder zu schmälern, soll die Abtissin ihre in dem Bezirke der Vogtei gelegenen Höfe und Häuser nicht unbewohnbar oder gar abtragen lassen; dagegen aber soll der Vogt diesen Gütern keinen Schaden zufügen.

Alles dieses fest zu halten und zu beobachten, schworen der Prior der Abtei Gerhard für sich, für die Abtissin und das Konvent, und der Vogt Gerhard für sich und seine Erben feierlich, und versprachen nie dagegen zu handeln.

Zeugen bei diesem Vertrage waren: der Sanger des Munsterstiftes Gervasius; Heribert, Heinrich de Foresto, Heinrich Priester, Friedrich, Alexander, Simon, Arnold, Tyricus, Garfilius (alle Kanonici in Aachen; die Bruder des Vogtes: Heinrich und Keynhard, Franco von Nontheim, Arnold von Lenneche (Linnich), Heribert Palma, Schofsen; Facinus Rufus, der Ritter Gottschalk, Godfried von Susteren *), Godfried von Rockel **), Konrad Past u. a. (Urk. 1.)

Der gedachte Vertrag wurde im Jahre 1252 nicht nur von dem Vogte Arnold erneuert, sondern auch von dem Herzoge von Limburg, Walram, als Obervogte bestatigt. (Urk. 3 und 4.) Dessen ungeachtet gaben sich die Vogte immer Muhe, denselben aufzuheben, wie schon oben bei den Herren von Franckenberg ist angefuhrt worden. Endlich kam im Jahre 1261 durch die Vermittlung des Grafen von Julich ein neuer Vertrag zu Stande, der die Bestimmungen des Obigen aufnahm, und die Gerechtigkeiten des Vogtes genauer und scharfer bezeichnete.

Diesem Vertrage gema soll der Vogt die Abtei bei ihren Rechten lassen, welche ihr von Kaisern und Konigen ertheilt worden sind. Alle in der Herr-

*) Susteren ein Landgut nahe bei der Stadt vor dem Ponthore, das in neuern Zeiten den von Merode-Possalze zugehorte. Es war ein Allodial-Gut der edlen Familie von Susteren, die in mehreren Urkunden dieser Zeit vorkommt.

***) Eine Strae in Aachen, von der sich diese edle Familie nannte.

lichkeit Burtscheid Bohnenden, es sey Abtiffin, Vogt, Schöffen, Ackermann, Hofner und Röter, sollen verhältnißmäßig ihr Recht an den Gemeinde-Wald haben und gebrauchen. Keiner aber soll ohne Einwilligung der Abtiffin und des Vogtes, Holz aus dem Walde veräußern noch aus der Herrlichkeit führen. Würde aber jemand dagegen handeln, und dessen überzeugt werden, der soll 300 Mark Pfennige zur Strafe erlegen. Von welchen Pfennigen der Herzog von Limburg als Obervogt $\frac{1}{3}$, der Graf von Jülich, als Vermittler des Vertrages und Beschützer der Abtei ebenfalls $\frac{1}{3}$, und derjenige, der dieses angeben und bezeugen werde, auch $\frac{1}{3}$ erhalten wird.

Auch wurde festgesetzt, daß der Vogt seine Eischelchweine nicht eher in den Wald treiben soll, bis die der Abtiffin und der Gemeinde darin wüthen getrieben werden.

Damit aber Friede und Einigkeit zwischen Allen würden, und blieben, erhielt der Vogt Arnold 30 Mark, um für sich, seinen Sohn Johann und ihre Nachkommen auf Alles zu verzichten, worüber der Streit war; welches ebenfalls die Abtiffin und das Konvent that. Auf daß dieser Vergleich ewig bleiben und nie gebrochen würde, besiegelten ihn der Herzog von Limburg, von welchem die Vogtei herkam, der Graf von Jülich, das Münsterstift, die Stadt Aachen, die Abtiffin, der Vogt von Aachen

Wilhelm, der Droffart (Amtmann) von Limburg und Herzogenrath Udo, und Arnold der Vogt von Burtscheid. (Urk. 5.)

Daß die Obervogtei über Burtscheid den Herzogen von Limburg zugehörte und sie die eigentlichen Vögte waren, bezeugen ausser dem gedachten Vertrage noch die Urkunden 12, 13 und 20

Nun waren zwar die Verhältnisse des Vogtes gegen die Abtei nach der damaligen Zeit genau genug bestimmt, und man hätte glauben sollen, solche Zwistigkeiten würden sich nicht mehr erheben, allein die Vögte dachten nichts weniger, als diese von ihnen und in ihren Namen eingegangenen und so heilig beschworenen Verträge zu halten. Nur zu gut benutzten sie die damaligen unruhigen und verworrenen Zeiten des Deutschen Reichs, und gingen in ihre Gewaltthätigkeiten gegen die Abtei so weit, daß diese, obgleich im Jahre 1335 der Graf von Jülich Wilhelm VI. noch einmal söhnend einschritt, und den Vergleich vom Jahre 1261 bestätigte (Urk. 14), doch endlich sich gezwungen sah, ihre Gerichtsbarkeit*) der Stadt Aachen zu übergeben.

Diese Gerichtsbarkeit war es eben, über welche der Hauptstreit zwischen der Abtei und dem Vogte obwaltete. Durch Übertragung jener an die Stadt,

*) Nicht die Herrlichkeit Burtscheid, sondern nur die Gerichtsbarkeit oder Meierei übertrug die Abtei an die Stadt, welches hinlänglich daraus erhellet, daß die Schenkung ohne Geld an die Stadt kam. Schuß und Schirm gibt noch keine Obrigkeit.

wurde der Streit von der Abtei abgeleitet und ging auf die Stadt über. Doch drei Monate nach dem Übertrage (den 2. und 3. Febr. 1352) wurde er durch einen Vergleich beigelegt, der die Verhältnisse des Bogtes und des Meiers gegen einander regelte.

Die erstern Artikel dieses Vergleiches bestimmten, daß die Gerichtsgebühren zwischen Bogt und Meier jedesmal sollen getheilet werden. Keiner von ihnen soll für sich allein eine Verordnung oder ein Gesetz in Burtscheid ergehen lassen, sondern diese sollen in Übereinstimmung beider verfertigt und bekannt gemacht werden, und den daraus fließenden Nutzen sollen sie wieder theilen.

Würden der Bogt oder seine Söhne zum Ritter geschlagen, oder verheirathet, oder im Kriege von den Feinden gefangen genommen, so sollen beide das Geld, welches bei diesen Gelegenheiten die Leute in Burtscheid geben müssen, ebenfalls theilen. Wie sie dann überhaupt alles Einkommende, das die Leute der Herrlichkeit geben müssen, oder das von einem herkäme, der ein Amt oder eine Bedienung erhielt, oder von denen, die heiratheten, brüderlich theilen sollen.

Auch sollen die Schöffen, Boten und Einwohner sowohl dem Bogt als dem Meier huldigen.

Ebenfalls sprachen beide Contrahirende aus, daß in Burtscheid nur zwei Bierbrauereien seyn sollen,

eine der Abtei und eine des Bogtes. Welches offenbar gegen die frühern Verträge, und die Übergabe der Meierei an die Stadt war. Doch dieses hier zu erörtern würde mich zu weit führen, und gehört eigentlich in der Geschichte der Meierei im Verhältnisse gegen die Abtei, über welche Urkunden und authentische Nachrichten hinlänglich vorhanden sind.

Der 7te und 8te Artikel enthalten Bestimmungen über das, was sich die Abtei bei dem genannten Übertrage vorbehalten hatte. Der 9te sagt aus, daß die Stadt als Meier in Burtscheid nichts zu sagen habe an das Haus Frankenberg, welches er, der Bogt, zum Lehen hält von einem Markgrafen von Jülich. Eben so hielt der Bogt sich bevor sein Waldrecht, seine Mühlen, sein Gemeindegeld und Korngeld, seine Äcker, Wiesen, Teichen und den Wasserfluß seiner Mühlen.

Dem 10ten Artikel gemäß durfte der Bogt noch der Meier für sich allein jemand gefänglich einzuziehen lassen mit Recht noch mit Schöffenurtheil. Ausgenommen wurde der Fall, wenn einer ein Kriminal-Verbrechen begehen würde, dann soll derjenige von ihnen den Verbrecher ergreifen, und ins Schloß d. i. Gefangenhauß in Burtscheid führen lassen, dem das Verbrechen zuerst kundig würde. Der Inhaftirte soll aber nicht eher seine Freiheit erhalten, bis er beiden, dem Bogte und Meier, ge-

nug gethan haben würde, es sey mit Recht oder in der Güte.

Sollte aber endlich Zwist oder Streit über das eine oder andere Ausgesprochene zwischen beiden Partheien entstehen, oder auch eine andere Mißhelligkeit, so sollen die Schiedsrichter dieses auszugleichen suchen, welche von jeder Seite jetzt erwählt wurden, und zwar von Seiten der Stadt: der Ritter Gerhard Chorus, und der Schöffe des Königlichen Stuhls zu Aachen, Sander van Gürsen *); von Seiten des Bogtes aber: die Ritter, Werner von Bredembend, und Karfil von Paland. Ferner wurde verabredet, wenn einer von den genannten Schiedsrichtern mit Tode abgehen würde, sollte innerhalb eines Monats ein neuer an seiner Stelle bestimmt werden, der aber nicht weiter als eine Meile von der Stadt entfernt begütert seyn müsse. (Urk. 18.)

So feierlich und verbindlich dieser Vertrag abgeschlossen worden war, so weislich darin Vorkehrungen getroffen worden waren, in Zukunft jede zwischen beiden Partheien entstehende Mißhelligkeit ohne fernern Streit beizusetzen zu können, blieb er doch keine 100 Jahre bestehen. Denn als in den 40zigern Jahren des 15ten Jahrhunderts der Stadt-Magistrat ihren Bürgern untersagte, die Weinschenken in Burtscheid zu besuchen **), ent-

*) Soers. Vermuthlich das Soerser-Haus, oder Soerser-Hochkirchen, zwei in dem angenehmen Thale Soers, Bürgermeisterei Laurenzberg, gelegene ehemalige abliche Güter.

***) Mehrmals hat die Stadt Aachen unter einer Strafe von 3

stand nicht nur Streit, sondern auch ein Krieg zwischen der Stadt und dem damaligen Vogte.

Weil damals die Weine in Burtscheid noch keine Abgaben zahlten, konnten sie wohlfeiler vom Zapfe verkauft werden, als in Aachen, wo die Stadt auf die Weine eine Abgabe gelegt hatte. Daher die Weinschenken in Burtscheid stark besucht wurden, zum Nachtheile der Stadt Aachen.

Der Vogt, welcher verpflichtet war nicht nur die Abtei und deren Güter zu beschützen, sondern auch die Einwohner der Herrlichkeit, mußte Amts halber hier einschreiten. Als aber die Stadt auf ihre Übermacht trogend, sich in der Güte mit ihm deshalb nicht abfinden wollte, kam es zu einem Kriege, der beiden verderblich war, und sich im Jahre 1452 endigte durch drei Vergleiche, von welchen der dritte die Übereinkunft vom Jahre 1352 erneuerte und bestätigte.

Den genannten Vergleich besiegelten die Ritter: Reinard von Paland Propst zu Kerpen und Vicepropst zu Aachen, Heinrich von Gronsfeld, Wilhelm von Kesselrode Amtmann zu Schönforst, und Wilhelm von Linzenich Vogt zu Aachen und Amt-

Goldgulden den Bürgern verboten in Burtscheid Wein und Bier trinken zu gehen. Wer in Burtscheid eine Schenke anlegen wollte, mußte ein eigenes Haus besitzen, und dasselbe Jahr und Tag bewohnt haben. Auch mußten die Weinschenken, wenn eine Wittifin war erwählt worden, dieselbe mit Gold und Silber erkennen.

mann zu Wilhelmslein *), die als „Dedingsleute“ bei demselben waren.

Im April 1452 wurden dem genannten dritten Vergleiche gemäß von den Abgeordneten der Stadt und des Vogtes 23 steinerne Grenzpfähle von dem Eckenberg bis in den Wald gesetzt. Seitdem lebten Stadt und Vogte in Frieden mit einander. (Urk. 22, 23 und 24.)

Nun aber erhoben sich wieder Streitigkeiten zwischen dem Vogte und der Abtei, in welche auch die Gemeinde verwickelt wurde, und zwar über den Gebrauch und die Benutzung der Gemeinde-Waldung, Oberbusch genannt.

Der Vogt Andreas II. glaubte, über diesen Wald allein herrschen zu können, und ihn als sein Eigenthum zu gebrauchen. Er ließ nach seinem Belieben Bäume fällen, verkaufte und verschenkte sie. Die vorhergehenden Verträge von den Jahren 1226 und besonders 1261 schienen vergessen und vermodert zu seyn. Die Abtei kam daher klagend bei ihrem Obervogte, dem Erzherzoge Philipp, als Herzoge von Limburg **) und dessen höchstem Gerichtshofe in Brüssel ein, der im Jahre 1501 ein Urtheil gegen den Vogt Andreas ergehen ließ. (Urk. 28.)

*) Ein altes zerfallenes Schloß an der Worm in dem Pfarrdorfe Wardenberg, 2 Stunden von Aachen.

**) Da die Herzogen von Limburg frühe ausstarben, und das Herzogthum im Jahre 1289 an die Herzogen von Lothringen und Brabant übergegangen war, kam es, daß diese zu weit entfernt sich wenig um die Angelegenheiten in Burtzweid bekümmerten.

Aus diesem Urtheilsspruche sehen wir, daß der Erzherzog, oder vielmehr sein höchster Gerichtshof einen Gerichtsboten nach Burtscheid abgeschickt, der nach genommener Einsicht der Sache den Vogt Andreas und die, denen es anging, vorgeladen hatte, und den Befehl des Erzherzogs: die Abtei in friedlichem Besitze des Waldes zu lassen, die eingeschlichenen Mißbräuche in Benutzung desselben abzustellen, und die gefälltten und entführten Eichbäume, oder deren Werth zurück zu erstatten, ihnen kund machte, worauf der Vogt Andreas dem Boten erwiderte: er würde diesem Befehle nicht nachkommen, denn er habe in Brabant nichts zu schaffen.

Nun wurde ihm einen Tag bestimmt, vor dem hohen Rath in Brüssel zu erscheinen, um dort Reden seines Ungehorsams zu geben und die Sache gerichtlich zu verhandeln. Weil er aber weder an diesem (den 29. April), noch an den folgenden ihm gesetzten Tagen (den 10. und 18. Mai) erschien, erging der gedachte Urtheilsspruch gegen ihn. Hierauf begaben sich der Kanzler von Brabant, der Ritter Wilhelm Stradio, Herr zu Mallesfur und andere Herren von dem hohen Rathe nach Burtscheid, und setzten die Abtissin in den Besitz des Waldes.

Nicht nur der Vogt sondern auch die Abtissin scheinen die Einwohner der Herrlichkeit von dem Mitgebrauche des Waldes durch die Zeiten verdrängt

zu haben, denn die Gemeinde wußte nicht einmal mehr ihr Recht an den Wald, welches sie jetzt durch die genannten Streitigkeiten kennen lernte. Es kam aber im Jahre 1510 ein Vergleich zwischen der Abtissin und der Gemeinde zu Stande, die nun eine und dieselbe Parthei gegen den Vogt machten. Die Urkunde 29 gibt uns die einzigen Aufklärungen über diese Streitigkeiten und deren Hergang.

Die Abtei behauptete, der Wald gehöre ihr zu. Der Vogt Andreas, der sich lange her in den Besitz und die Benutzung des Waldes zu setzen gewußt hatte, wollte weder die Abtei noch die Gemeinde Antheil an demselben gestatten. Die Gemeinde aber verlangte nur ihr zustehendes Recht an denselben.

Um nun diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen, und dieselben niederzuschlagen, ernannte die damalige Gouvernante von Brabant u. s. w. die Erzherzogin Margareth den 14. Decemb. 1509 eine Kommission, welche bestand aus dem Junker Johann von Paland, Amtmann von Limburg, Valkenburg und Dahlem, oder dessen Statthalter Arret Dobbelstein, und dem Sekretarius des Gerichtes zu Maastricht, Andreas Daems. Die beiden letztern begaben sich nach Burtscheid, ließen den 15. Jan. 1510 die Abtissin mit dem Konvent*),

*) Von Seiten der Abtei erschienen, die Abtissin Kunigund von Birnich, die Kapitularen: Margareth von Konzen (Weldenhausen)

und die Einwohner *) versammeln und eröffneten ihnen ihren Auftrag.

Nachdem diese Kommission die Partheien angehört, und die Sache des Streites genau untersucht hatte, that sie folgenden Ausspruch: die Abtei soll nach Inhalt der Briefen und Siegeln, die hierüber sprechen, der Gemeinde ihr Recht an den Wald einräumen, in welches dieselbe auf der Stelle einwilligte. Worauf sich die Gemeinde mit der Abtei vereinigte, und beide Partheien überließen jetzt die Schlichtung des Streites dem Ausspruche des hohen Rathes zu Brüssel, und versprachen sich gänzlich darnach zu richten. Ebenfalls wurde festgesetzt, daß während dieser Zeit kein Holz in dem Walde gefällt werden sollte, wenn aber jemand sich dieses unterstehen würde, sollten Abtei und Gemeinde es zu verhindern suchen.

Ferner wurden den Kommissarien die Briefe von 1226, 1252 und 1261 mit dem Urtheilspruche vom

Priorin, Maria von Verne, Küsterin, Barbara von Birgelen, Rentmeisterin, Petronella Fof, Subpriorin, Maria und Anna von Soy, Katharina und Johanna von Raeve, Anna Hochflischen, Cäcilia und Jutta Beiffel und Maria von Birgelen. Ferner waren zugegen: Simon von Boitstorf, Abt der Abtei Gottesthal als Kommissarius des Ordens General, Wymmer von Erckelenz, Dechant der Münsterkirche, und die Kanonici derselben Kirche, Kryn und Wilhelm, Notaris, der Pfarrer in der Forck, Jakob Kloss, der Reichtriger der Abtei Arret Stryker; die Herren Johann Belverbusch, Wylfs, Rentmeister und ein großer Theil der Einwohner Burtstheids.

*) Die Deputirten der Gemeinde waren: Wilhelm Kockart, Johann Passenbruch, Heinrich von Hergencath, Johann Bendel, Wilhelm von Weert, Gbbel in der Ellermühlen, Johann Boen und Matthias von Dollert.

Jahre 1501 vorgelegt. Auch zogen sie Erkundigungen ein, wie es mit den Waldungen in dem Herzogthume Limburg bei solchen Fällen gehalten würde, und nun sprachen sie den 15. März 1510 ein provisorisches Urtheil aus, welches Folgendes enthält:

Die Abtei erhält aus dem Walde ihr erforderliches Bauholz, kann in demselben die Dachschindeln verfertigen lassen, die sie zu ihren Gütern in der Herrlichkeit nöthig hat, und weil sie große und schwere Kosten in dem Rechtsstreite mit ihrem Vogte, des Waldes wegen, hat anwenden müssen, soll sie von nun an jährlich 10 Wagen Brandholz aus demselben erhalten. Eben so soll die Gemeinde ihr Recht an den Wald nach den Briefen und Siegeln, die darüber sprechen, genießen. Damit aber der Wald in Zukunft besser verwahret, und forstmäßig verwaltet werde, soll ein Förster angesetzt werden, den die vier Nachbarmänner ernennen werden, von welchen die Abtei zwei und die Gemeinde zwei zu erwählen hat. Dieser Förster soll der Abtiffin und der Gemeinde beeidet seyn.

Der Vogt wollte die Kommission nicht anerkennen, indem er behauptete: weder er noch seine Vorfahren hätten die Vogtei von einem Herzoge von Limburg zum Lehen erhalten; sondern sie wäre eine Erbvogtei, die seine Vorfahren vom Deutschen Reich erhalten hätten. Daher gehörten seine Streitigkeiten mit der Abtei nicht vor dem hohen Rath in Brüs-

sel, sondern vor dem Reichsgerichte. Das Schöffengericht in Burtscheid scheint derselben Meinung gewesen zu seyn, und stand seinem Vogte bei. So waren nun wieder zwei Partheien in Burtscheid, die sich feindselig gegenüber standen, und öfters mit einander herumbalgten, wobei sogar Todtschläge erfolgten, und es an mannigfaltigen Excessen und Gewaltthätigkeiten nicht fehlte.

Andreas wurde von dem Herzoge von Brabant, Limburg &c. der Vogtei entsetzt, und ein anderer zum Vogte angestellt. Eben so erging es im Jahre 1512 den Schöffnen, die auf Befehl des Kaisers Maximilian I. abgesetzt und andere an ihre Stelle eingesetzt wurden. (Urk. 31 und 32.)

Endlich ward Andreas gezwungen sich dem hohen Rath in Brüssel zu unterwerfen, wo dann eine neue Übereinkunft zwischen der Abtei, dem Vogte und der Gemeinde zu Stande kam.

Im Eingange derselben werden die begangenen Excessen und die Ursache des Streites kurz erwähnt.

Dann wird angeführt, daß der hohe Rath im Namen des Königes von Spanien, als Herzogen von Limburg (Karl V.) auf Anhalten und Bitten einiger Herren und Freunde des Andreas von Frankenberg, demselben Geleitsbriefe ertheilt habe, damit er frei in Brüssel erscheinen könne, um sich dort supplicirend dem Könige zu unterwerfen.

Hierauf erschien Adam von Frankenberg, ältester

Sohn des Andreas mit einigen seiner Freunden, und versehen mit einem Beglaubigungsschreiben seines Vaters, Ende Juli 1516 in Brüssel, und übergab eine Supplicat, in welcher er sagte, daß seine Vorfahren über mehr als 100 Jahre die Vogtei als ihr Eigenthum und Erbgut besessen hätten. Sie wären auch nie ermahnt worden, dieselbe von Jemanden zum Lehen zu empfangen, daher hätten sie nicht gewußt, daß die Vogtei ein Lehen von Limburg wäre. In welcher Unwissenheit sie noch mehr wären gestärkt worden, weil die Limburgischen Lehenbücher, die seine Eltern hätten durchsehen lassen, nichts von einer solchen Belehnung enthielten. Dazu wäre die Herrlichkeit Burtscheid im Deutschen Reich gelegen, und stände also nur unter dem Kaiser. Alles dieses hätte die Überzeugung bei ihm und seinem Vater hervorgebracht, daß sie nicht schuldig gewesen wären eine Belehnung der Vogtei bei dem Herzoge von Limburg nachzusuchen. Aus dieser Unwissenheit wären die Streitigkeiten zwischen seinem Vater, der Abtei, Gemeinde und dem Könige von Spanien als Herzoge von Limburg entstanden, während welcher sein Vater ohne Urtheilsspruch der Vogtei entsetzt worden sey. Schließlicb hat er dem Könige seine bisherigen Handlungen, die aus dieser Unwissenheit entstanden wären, ihm und seinem Vater gnädigst zu verzeihen, und sie zu treuen Vasallen aufzunehmen und mit der Vogtei zu belehnen.

Hierauf beschloß der hohe Rath (den 2. August) : weil nicht alle , denen die Sachen angingen , gegenwärtig wären , möge der Adam von Frankenberg an einem andern gewissen Tage in Brüssel erscheinen , versehen mit Vollmachten seines Vaters und seiner Brüder , um dann alle Mißhelligkeiten zwischen den Partheien zu schlichten und auszugleichen. Dann würde der König statt Recht Gnade ihnen zukommen lassen , und sie mit der Vogtei belehnen.

Hierauf erschienen den 15. November vor dem hohen Rath in Brüssel , der genannte Adam mit seinen Freunden ; von Seiten der Abtei : Heinrich van Gölpen , Statthalter des Herzogthums Limburg und Wilhelm von Schaefburg (Schafberg) ; die Deputirten der Stadt Aachen , Leonard von dem Ellensband , Bürgermeister , und Wilhelm Colin , Schöffenmeister ; ferner Gerhard von Kaldenbach , der von dem hohen Rath als Vogt in Burtscheid war angesetzt worden , Johann Prick , Statthalter des Lehens von dem Lande Herzogenrath , Johann Bendel , Wilhelm Kockart , Johann von Linzenich , und Wilhelm von Weert in eigenen Namen. Johann Bendel war zugleich Deputirter der Schöffen und der Gemeinde von der Herrlichkeit Burtscheid. Diese alle übergaben dem hohen Rath ihre Vollmachten und Klagepunkte , worauf dieser die Sachen untersuchte und nach reiflicher Überlegung den 4. Decemb. folgenden Spruch ergehen ließ.

Indem die Vogtei über Burtscheid von einem Herzoge von Limburg offenbar muß zum Lehen empfangen werden, und dieses die von Frankenberg unterlassen haben, so ist dieselbe dem Lehen-Rechte nach dem Herzoge anheim gefallen. Weil dieser aber ihnen statt Recht Gnade versprochen hat, so solle Adam von Frankenberg vor dem Kanzler von Brabant, Jeronimus van der Root, und zwei Lehennännern des Herzogthums von Brabant in Ermangelung derer von Limburg, für diesesmal mit der Vogtei belehnet werden. Doch mit dieser Bedingung, daß von nun an in Burtscheid Keinem Geleide *) werde gegeben werden, der gegen das Deutsche Reich, oder den König von Spanien, dessen Länder oder Unterthanen, oder gegen die Abtei und deren Güter, oder gegen die Stadt und das Reich von Aachen Etwas mißthan haben würde.

Die während der stattgehabten Streitigkeiten von dem Könige von Spanien als Herzoge von Limburg und Obervogte über Burtscheid in Verbindung mit dem dortigen Meier der Stadt Aachen angeordneten Schöffen sollen mit den übrigen im Amte bleiben, aber dem Adam, als ihrem Vogte Treue schwören. Sollte der Vogt sich einen Statthalter nehmen, so soll dieser vorher dem Könige als seinem Obervogte den Eid leisten, und Treue schwören.

*) Freien Aufenthalt.

Ferner soll der Johann Bendel, dem wir das vogteiliche Brauhaus in Pachtung gegeben haben, dasselbe während seiner Pachtjahre behalten, den laufenden Pacht aber von nun an dem Vogte zahlen.

Mit der Waldung soll es gehalten werden, wie der Vertrag vom Jahre 1261 vorschreibt, und die Kommission vom Jahre 1510 eingerichtet hat *). Nur, daß der Forstmeister nach der jetzigen Verord- nung, von der Abtei, dem Vogte, und von zwei Deputirten der Gemeinde ernannt werden sollte, und zwar auf lebenslang.

Der Forstmeister soll im Namen eines Herzoges von Limburg, der Abtei und des Vogtes den Wald forstmäßig verwalten und beschützen zum Nutzen der Gedachten und der Gemeinde von Burtscheid, und Alles beachten, was in der Übereinkunft vom Jahre 1261 bestimmt worden ist.

Die Waldbrüche und Straf gelder von den Forst- frevelern sollen dem Forstmeister eingehändigt wer-

*) In den letzten Zeiten wurde es mit dem Gemeinde-Wald so ge- halten. Die Abtissin erhielt aus dem Walde jährlich 60 Klaftern Holz und noch als Erbvogtin 50 Klaftern, die Kloster zu 3 Rthlr. aix gerechnet. Ein Einwohner, der bauen wollte, dem wurde sein Bau- holz von den 3 Förstern angewiesen. Zwei dieser Förster ernannte die Abtissin, den dritten wählten die Schöffen, aber nur auf 3 Jahre. Dieser mußte jährlich vor der Abtissin im Beiseyn des Statthalters als Forstmeister, der andern 2 Förster und 2 Schöffen seine Rechnung ablegen, wobei die Abtei ein Essen gab, die Ge- meinde aber den Wein. Der Gehalt jedes Försters war 24 Rthlr. à 26 Mark aix, und 10 dergl. Rthlr. für Brandholz. Der Ge- meinde-Förster hatte das Waldeisen (Beil) im Verwahr, und er- hielt von jeder Kloster Holz, die verkauft wurde, 12 Mark. Die 2 abtheilichen Förster hatten auch noch freie Wohnung und das Recht, jeder 6 Rube in dem Walde weiden zu lassen.

den, der dem Rentmeister des Herzogthums Limburg darüber jährlich Rechnung abzulegen hat, die mit den von den Schöffen in Burtscheid bescheinigten Beweisstücken belegt seyn muß. Die daraus herkommenden Gelder sollen den Vorschriften des Vertrages vom Jahre 1261 gemäß getheilt werden.

Die von den Schöffen gegen Forstfreveler gefällten Urtheile sollen vom Vogte allein vollzogen werden. Die Ersehung des verkauften Holzes aus dem Walde, welches das Urtheil vom Jahre 1510 vorschrieb, wurde aufgehoben. Die verkauften, aber noch nicht gefällten oder abgelieferten Bäume, sollen den Verkäufern überlassen werden; das dafür noch nicht gezahlte Geld aber soll den von dem hohen Rath hierüber niedergesetzten Kommissarien, Johann von Eynatten, Rentmeister des Herzogthums Limburg, und dem schon genannten Andreas Daems übergeben werden.

Ferner bestimmte der hohe Rath, um die großen Kosten, welche durch die genannten Streitigkeiten entstanden waren, zu decken, daß aus dem oft genannten Walde für 600 Goldgulden Holz sollte verkauft, und das Geld den Kommissarien übergeben werden, welche damit die Kosten zahlen sollten. Weil aber diese Summe nicht hinreichend seyn würde, so sollte eine 20jährige Auflage auf den Wein in Burtscheid eingeführt werden, so daß von einem Fuder Wein zu 6 Ahmen, 3 Rhein. Gulden erhoben wer-

den sollten. Mit dieser Auflage sollte es gehalten werden, wie es bei derselben in der Stadt Aachen gebräuchlich war. Die Abtei aber sollte den Wein zu ihrem Gebrauche unbesteuert erhalten.

Der Empfänger dieser Accis-Gelder wird dieselben in vier Theile theilen; als: ein Theil für den König von Spanien, für seine Kosten und Lasten, die er bei diesen Sachen gehabt, zu ersetzen, einen Theil wird die Abtei erhalten, um ihren während der Streitigkeiten erlittenen Schaden zu ersetzen, so wird auch die Stadt Aachen deshalb einen Theil erhalten, und aus dem vierten Theile soll den Einwohnern der Herrlichkeit, die Schaden gelitten, derselbe verhältnißmäßig ersetzt werden.

Ausser dieser Auflage soll ohne Erlaubniß und Bewilligung dessen, der das Herzogthum Limburg besitzt, keine neue eingeführt werden. Der König trug der Stadt Aachen auf, den Einwohnern der Herrlichkeit Burtscheid ihren Schutz angedeihen zu lassen. Zugleich nahm er die Abtei, ihre Güter und Diener, das Gericht und die Einwohner zu Burtscheid, besonders aber den Johann Prid und den Gerhard von Kaldenbach mit ihren Familien und Besitzungen, wie auch den Adam von Frankenberg mit den Seinigen in seinen Schutz. Endlich sagte der hohe Rath: Keiner soll dem Andern über das Vergangene Vorwürfe machen, oder Unbilden zufügen; sondern sie sollen vielmehr alle ihre, während

der Zeit der Zwietracht vorgefallenen, Feindschaften und die Aufläufe, Gefängnisse u. s. w., die zwischen den von Frankenberg, und den von dem Könige in Burtscheid angelegten Dienern und Officianten Statt gehabt hätten, vergessen, und sich einander verzeihen.

Da die, während der gedachten Unruhen in Burtscheid angelegten Schöffen, mit den alten damals abgesetzten im Gerichte blieben, so entstand die Frage, durch den Meier Diederich von Haren aufgeworfen, ob die neuen Schöffen auch das gewöhnliche Geschenk beim Antritte ihres Amtes zu geben verpflichtet wären; worauf die Schöffen mit Nein wiesen. (Urk. 33.)*

Im Jahre 1538 entstand wieder ein Streit zwischen dem Vogte und der Abtiffin, welche behauptete bei Setzung der Grenzpfähle müsse sie als Grundfrau von Burtscheid gegenwärtig seyn. Dieses war freilich im Jahre 1452 nicht geschehen, in welcher Zeit noch das Recht des Stärkeren galt. Daher der Vogt das Gegentheil für wahr hielt.

Es war nämlich auf dem sogenannten Weingardsfelde unweit des ehemals sogenannten Stadt-

*) Der zu einem Schöffen erwählte, mußte dem Vogte und dem Meier, jedem 2 silberne Löffel und 2 Pistolen in Gold, und jedem Schöffen einen silbernen Löffel und eine Pistole in Gold geben, und zwar statt des sonst gehaltenen Essens. Wenn ein Schöffen starb, so stellten die übrigen Schöffen der Abtiffin als Vogtin, oder dem Meier zwei in Burtscheid begüterte Männer vor, aus welchem sie oder er einen zum Schöffen wählte. Der Vogt und Meier hatten dieses Recht abwechselnd.

thores, wo sich die Territorien von Aachen und Burtscheid begrenzten, ein solcher Pfahl gesetzt worden, der nun dieses Streites halber von neuem gesetzt wurde, und zwar in Gegenwart der Ehrw. Frau Abtiffin, des Junkers von Frankenberg des Vogtes, der Bürgermeister und Abgeordneten der Stadt Aachen. Hierbei kam es dann zu vielem Reden und Widerreden zwischen der Abtiffin und dem Vogte über ihr Recht. (Urk. 35.)

Als im Jahre 1580 die Herren von Frankenberg ausgestorben waren, und die Letzte aus diesem Zweige, Anna von Merode-Frankenberg, ihren Oheim, Johann von Merode-Hoffalze, zu ihrem Erbe einsetzte, vermachte sie ihm auch die Vogtei über Burtscheid; denn es war noch nicht bestimmt, ob die Vogtei nur ein Mannslehen war oder nicht. Der Natur der Sache nach war sie ein solches; allein durch die Zeiten hatten sich die Sachen so geändert, daß die Vogteien nicht mehr das waren, was sie eigentlich seyn sollten, sondern nur als ein ergiebiges und ansehnliches Amt betrachtet wurden, und die oft durch Weiber geerbt und auf andere Geschlechter übergegangen waren. Daher nahm Johann Besitz von der Vogtei, die er nachher sogar kaufte. Weil aber die von Baur glaubten, die Erben der von Merode-Frankenberg zu seyn, und auf die ganze Erbschaft Anspruch machten, so wurde auch die Vogtei ein Gegenstand eines Rechtsstreites zwischen beiden. Der

aber erst mit dem Jahre 1609 anfang, denn weil die von Baur in Holländischen Diensten gegen die Krone Spanien waren, konnten sie nicht eher ihre Ansprüche geltend machen.

Den 9. April 1609 wurde zwischen Spanien und den Holländischen Staaten ein Waffenstillstand abgeschlossen und kund gemacht, dessen 13ten Artikel enthielt, daß jeder das, was er des Kriegeß wegen hatte verlassen müssen, wieder in Besitz nehmen könnte, ohne einen weitem Gerichtspruch darüber abzuwarten. Hierauf wollte nun Johann Herrmann von Baur, dessen Großmutter Elisabeth von Merode-Frankenbergh war, Besitz von der Vogtei nehmen, was ihm 20 Jahre vorher war abgeschlagen worden. Er gab daher dem Johann von Paland, Meier zu Frambach, Vollmacht für ihn die Belehnung der Vogtei bei der Lehenkammer zu Limburg zu empfangen, die ihm auch in Abwesenheit des Statthalters, Johann Friedrich van Gölpen, Herren zu Baldenburg, von Johann Straet, Wilhelm von Kaldenburg, Meier des Herzogthums und der Stadt Limburg, Johann Hausmann und dem edlen Herrn Werner von Paland, Freiherrn zu Rüländ und Grundherren zu Ruyff als Lehenmännern ertheilt wurde. (Urk. 43.) Hierauf begab sich Johann Hausmann als Abgeordneter des Lehenhofes nach Aachen, um den Johann von Merode-Hoffalze, der damals in der Pontstraße wohnte, von dem Obigen in

Kenntniß zu setzen und anzukündigen, daß er von der Vogtei abstehe müsse.

Den 20. Juni 1610 erschien zu Limburg der genannte Johann von Paland, und ersuchte den Statthalter des Lehenhofes, ihn in den Besitz der Vogtei setzen zu lassen, worauf der Statthalter mit den Mannen von Lehen, Leonard van Gölpen genannt Rosmel zu Müzhagen, dem genannten Wilhelm von Kaldenburg, Diederich Merkelbach, Johann Hausmann, Everard Pelzer und Peter Hüsch, sich nach Burtscheid begaben, und ihn dort als Vogt einsetzten.

Weil aber nur von der Vogtei die Rede war, so ließ Johann von Merode: Hoffalze für jetzt in so fern die Sache auf sich beruhen, daß er nur Opposition dagegen einlegte, und sich an den hohen Rath in Brüssel wendete. Johann wurde aber den 17. Januar 1614 von demselben abgewiesen, worauf der im Jahre 1612 angeetzte Statthalter des Vogtes den 23. Januar des Jahres 1614 von dem Lehenhofe zu Limburg zur Eidesleistung zugelassen wurde.

Kaum war Johann Vorst als Statthalter des Vogtes in Burtscheid eingeführt, so fing er an die von Merode: Frankenbergischen Güter für Johann von Baur zu reklamiren, und deren Pächter zu zwingen an ihn zu zahlen. Dagegen kam Johann von Merode: Hoffalze bei dem Schöffengericht zu Burtscheid ein, welches den 10. Juli 1616 ihn in

seinem Besitze handhabte, und die Gültigkeit des Testaments der Anna von Merode-Frankenbergs anerkannte.

Nun behauptete der Bogt Johann von Baur die Güter: das Brauhaus in Burtscheid, die Mühlen am warmen Teich mit den Teichen und dem Wasserlaufe, und die Melkerei wären der Bogtei anflebig, und belangte den Johann von Merode-Hoffalze vor dem hohen Rath in Brüssel, wodurch ein Conflict zwischen diesem Gerichtshofe und dem Gerichte von Burtscheid entstand, welches letztere befahl die Pachtungen an den Johann von Merode-Hoffalze zu zahlen.

Über diesen Rechtsstreit starben Johann (1628) und sein Sohn Franz. Die Wittwe des letztern und ihre minderjährigen Kinder fanden sich außer Stand, denselben, in welchem schon mehrere Urtheile ergangen waren, fortzusetzen. Als sie aber nachher (1630) den Herren de Fourneau genannt Kruckenborgh ehelichte, der in dieser Sache Kommissarius gewesen war, und daher das Recht der von Merode-Hoffalze kannte, setzte sie den Rechtsstreit fort*). Auch dieser starb über denselben, und die Elisabeth Bertolf von Belven verhehlichte sich im

*) Den 3. August 1632 setzte ein Urtheilsspruch des hohen Gerichtshofes in Brüssel die Erben des Johann von Merode-Hoffalze in Besitz der Bogtei mit dem dazu Gehörenden, welches aber ein anderer Urtheilsspruch desselben Gerichtshofes vom 28. März 1642 wieder aufhob.

Jahre 1646 zum dritten Male mit dem Freiherrn
Werner von Paland.

Johann Herrmann von Baur, der mit seinem
Sohne Johann den 25. Juli 1633 von den Hol-
ländischen Staaten, die damals Limburg erobert hat-
ten, in der Vogtei über Burtscheid bestätigt wurde
(Urk. 44) nahm mit der Vogtei den Namen von
Frankenberg an. Seine Gemahlin war Maria Frei-
frau von Merode zu Warhaus. Sein Sohn, Jo-
hann von Baur Frankenberg Bockum und Romi-
lian war vermählt mit Maria Freifrau von Scheidt
genannt Beschpfenning. Er starb 1647, und hin-
terließ mit seiner Gemahlin minderjährige Kinder:
Johann Friedrich, der nachher Churpfälzischer Hof-
kammerrath, Amtmann zu Lewenberg, Obrist zu
Pferd und Brigadier wurde, und sich ehelichte mit
Maria Katharina von und zu Reichs; Maria Mar-
garetha Gemahlin des Heinrich Bertram von Zwief-
fel zu Oberheid, und Anna Elisabeth Gemahlin des
Wolfgang Günther von Norprath zum Dyck.
Die Wittwe des Johann von Baur zu Franken-
berg u. s. w., war, als ernannte Vormünderin ihrer
Kinder, genöthiget, da ihr Gemahl verschiedene schwere,
ihren Kindern zum Last stehende Schulden hinterlas-
sen hatte, die Vogtei über Burtscheid mit ihren
Gerechtigkeiten, dem Brauhause, den 2 Mühlen, war-
men und kalten Teichen und der Melkerei, für 15000
Patacons Kaufpfenninge und 500 Patacons Ber-

zichtselder an Adam Wilhelm Freiherrn von Schellard zu Obbendorf, Herren zu Gürzenich und Erbvogt zu Longen, und zwar mit Bewilligung des Lehenhofes zu Limburg den 10. Dezember 1647 zu verkaufen, welchen Verkauf der Lehenhof den 8. Febr. 1748 genehmigte.

In dem folgenden Jahre nahm die Abtiffin vermöge des ihr als Grundfrau zustehendes Einstandsrecht und mit Bewilligung des Königes von Spanien als Herzogen von Limburg die Vogtei mit den oben genannten Gütern an sich, indem sie die Kauffchillinge dem Herren Ankäufer zurückstellte.

Seit dieser Zeit (1649) war die Abtiffin zugleich Vogtin über Burtscheid; ließ aber die vogteilichen Berrichtungen durch einen Statthalter ausüben, der in dem Herzogthume Limburg geboren seyn mußte. (Urk. 45 und 46.)

Weil aber die Freifrau von Paland, verwittwete von Merode-Hoffalze, den Rechtsstreit auch gegen den Freiherrn von Schellard fortgesetzt hatte, machte die Abtiffin bei Übernahme der Vogtei mit den Vormündern *) der von Baur zu Frankenberg, die Übereinkunft: sie würde den Rechtsstreit gegen die von Merode-Hoffalze fortsetzen, der Ausgang dieser Sache aber solle nicht ihr, sondern den Minderjährigen von Baur zu Frankenberg, oder deren Erben zur Last fallen.

*) Die Mutter der Kinder von Baur zu Frankenberg war zur zweiten Ehe geschritten mit einem Freiherrn von Spee.

Als die Herren von Baur zu Frankenberg, die nachher in den Grafenstand erhoben wurden, großjährig geworden waren, verlangte die Abtissin von ihnen, den Rechtsstreit selbst zu führen, allein diese wichen dieses weislich aus. Worauf die Abtissin wegen der Ungewißheit des Ausgangs der Sache für nöthig fand der großen Kosten wegen auf ihre Sicherheit bedacht zu seyn. Daher kam sie im März 1725 bei dem Jülich-Bergischen Hofraths-Dikasterium ein mit der Bitte, daß den von Baur zu Frankenberg ihr im Amte Kaster gelegenes Rittergut Hohenholz, und ihre im Amte Angermund gelegenen Güter weder verkaufen noch belästigen zu können erlaubt werden sollte. Der Rechtsstreit, der bald vor dem hohen Rath zu Brüssel, bald vor dem Gerichte zu Burtscheid, bald vor dem Schöffensstuhl zu Aachen und bald vor dem Reichskammergerichte zu Wehlar war geführt worden, gewannen endlich im Jahre 1726 die Erben der von Merode-Hoffalze*) mit Ersatz des Schadens und der Kosten. Dadurch wurde die Abtei gezwungen schwere Kapitalien aufzunehmen. Indem sie nicht nur nachstehende Güter denselben abtreten, sondern ihnen auch 10368 Rthlr. und 12 Ml. aix baar zahlen mußte.

Die Güter waren: 1) die bei dem warmen Leiche gelegene Kupfermühle, damals eine Walkmühle

*) Die Wittib und zweite Gemahlin des Franz Ignaz von Merode-Hoffalze und ihre drei Töchter.

mit dem Wasserfluß und dem Graben längs des warmen Teiches, der mit Eichbäumen und Holzungen bewachsen war*); 2) die Melkerei, bestehend aus Wohnhause, Stallung, 2 Wiesen, einem Stück Ackerland und 2 Gärten, in allem 9 — 10 Morgen; 3) die nicht weit davon gelegene Thl: damals Schauermühle mit einem kalten Teiche**), 3 Morgen Graswachs und einem Garten; und 4) der große und kleine warme Teich.

Nun nahm die Abtissin ihren Regreß gegen die Grafen von Bawr zu Frankenberg, von denen Einer Churphälzischer Obrist, zwei aber Generale waren, und nach deren Absterben gegen die Freiherren von Wallbot zu Königsfeld, welche die von Bawr zu Frankenberg beerbt hatten. Dieser Rechtsstreit, der zuerst zu Düsseldorf und nachher am Reichs-Kammergericht zu Wezlar geführt wurde, endigte sich im Jahre 1778 mit nachstehendem Vergleiche.

Kund und zu wissen sey hiermit, wie das zwischen dem Kayserlichen unmittelbaren freyen Reichsstift Bourdscheide an Einer, so dann zwischen dem hochwohlgebohrnen Herren Clemens August, Reichs-Freiherren von Wallbott Bassenheim zu Bornheim an anderer Seite, über jene Zwistigkeiten und Rechtsjrrungen, welche unter gedachtem Stift, sodann den Freyherren von Bawier (Bawr) Frankenberg, ex post Gebrüdern von Wallbott Bassenheim zu Königsfeld wegen der vom Grafen von Merode-Hoffalze wider ermitteltes

*) Im Jahre 1761 kaufte von den Erben der von Merode-Hoffalze, der Herr Voltyer von Hinningen in Aachen diese Mühle mit der Melkerei und den warmen Teichen.

***) Den 12. März 1727 kaufte Konrad Klermont von denselben diese Mühle für 1420 Rthlr.

Stift einigten verschiedenen Bawier-Frankenberger Erbstücken sowohl beim Kayserl. und des Reichs-Kammergericht zu Weßlar, als bey der Gülich- und Bergischen Hofkanzley von langen Jahren her vorgeschwebt haben, nach gepflogenen verschiedenen Unterredungen, und reiflich erwogenen wechselseitigen Gründen hiernach beschriebener Vergleich mit gutem Vorbedacht beschloffen worden sey:

1) Es hat dabey sein unabänderliches Verbleiben, daß das Stift nebst den Pächten, welche dasselbe von den beyden Rittersitzen Bockum und Hohenholz empfangen hat, auch jene Kauffschillingen, welche von dem verkauften Rittersitz Bockum und den darzu gehörigen Kotten der Ankäufer Freyherr von Halberg zu erlegen schuldig ist, in Abschlag seiner eingeklagten, auch ihm per varias sententias adjudicirten Forderungen zu empfangen haben solle.

2) Freyherr von Wallbott Bassenheim zu Bornheim verbindet sich annehbt Sub obligatione omnium honorum dem Stifte Bourtscheid binnen einer Zeit von 6 Monathen, vom Tage des gegenwärtigen Vergleichs anzurechnen, eine Summe von 18000 Rthlr. in Gold oder groben Silber-Arten, und 100 Stück Karolinen auszuführen, und zwar nach dem 24er Florin-Fuß; würde jedoch der Verkauf des Rittersitzes Hohenholz, worzu dem Freyherrn von Wallbott Bassenheim zu Bornheim von Seiten des Stifts Bourtscheid, jedoch mit ausdrücklichem Vor- und Beybehalt des ihm (Stift) daran stehenden und bis zum Erlag des völligen quanti der 18000 Rthlr. und 100 Stück Karolinen ein für allemahl andauern sollenden gerichtlichen immitions- und unterpfandsvollen Rechten, die Ermächtigung hiermit und Kraft dieses gegeben ist, früher vollbracht werden, so soll auch die Zahlung dieser Summe früher, nämlich sobald geschehen, als die Hohenholzer Kaufpfennungen erlegt seyn werden, ohne daß ein allenfals versucht werden wollender parcellen Verkauf der rittersitzlichen Gründen auch dem immitions- und unterpfands-Recht nachtheilig seyn solle.

3) Es verstehet sich aber wegen der Hohenholzer Pächten, welche nach dem Tage des gegenwärtigen Vergleichs fällig werden, von selbst, daß dieselben dem Stift weiter nicht, als bis auf den Tag, wann die Zahlung geschehen wird, gebühren und anheim fallen. Geschiehet aber eine abschlägige Zahlung, so jedoch jedesmal nicht unter

5000 Rthlr. binnen den 6 Monathen geschehen soll; so soll das Stifft die Pächte des lauffenden Jahrs nur pro rata des rückstehen bleibenden Vergleichs quanti zu beziehen haben. Bey Ablauf der 6 Monathen soll aber das ganze Vergleichs quantum zahlt werden.

4) Bey dem Abtrag vorherührtes quanti bleibt es nicht, sondern es soll auch Freyherr von Wallbott Bassenheim zu Bornheim verbunden seyn, jene Ansprache zu übernehmen, welche von Seiten der Erbinteressenten der Gräfinn von Merode = Hoffalze puncto der ab den eincirten Bawier-Frankenberger Stücken etwa prätenbirt werden woltenden Percipienten heut oder morgen zu befahren seyn mögte, also zwar und dergestalt, daß das Stifft diesfalls von allingen immer ersinnlichen Beytrag frey seyn solle.

5) Auf gleiche Weise übernimmt Hochderselbe die Foderung des Freyherrn von Schade so wohl als die Foderungen der Kölnischen Erjesuiten. jedoch sind hierbey dem Herren Übernehmer allinge Exceptional-Gründe vorbehalten, welche ihm theils jure proprio, theils aus Befugnissen des Stiffts zukommen mögen, unter welche vornehmlich jene Absolutorie-Urtheilen zu zahlen sind, welche das Stifft Bourtscheid wider die Erjesuiten am 2ten Martii 1775 und wider den Freyherrn von Schade am 22. Jan. 1777 erworben hat, und ebenfals den Ankäufer des Ritterstüch Bockum und den dreyen Kotten tit. pl. Freyherrn von Halberg gegen alle Ansprache zu vertreten.

6) ja es verspricht mehrgemelter Freyherr alle Foderungen auf sich zu nehmen, und allein quovis meliori modo niederzuschlagen, welche intuitu der Ritterstüch Bockum- und Hohenholzer-Gütern von jemanden, er mag seyn, wer er will, heut oder morgen aufgehoben werden sollten oder konnten.

7) Gleichwie der Freyherr von Wallbott Bassenheim zu Bornheim wegen auf ihn oder seine Vorfahren jure cessionis gekommener Flobtischer und sonstiger Foderungen dem Stifft Bourtscheid, wie acta bezeugen, ein Vorzugsrecht entgegenesetzt hat, also sollen zwar in Ansicht desselben diese Foderungen hiermit und Kraft dieses mortificirt seyn. Ausdrücklich ist aber vorbehalten, daß sie quo ad alios, welche heut oder morgen an dem Hohenholzer-Guth eine Ansprache machen wollen, in ihrer ursprünglichen Kraft bleiben sollen.

8) Um sich beim Besiß dieses Guts gegen jedermann zu schützen,

soll nach gänzlicher Zahlung des Vergleichs quanti sogar von dem Stift oft erwähnten Freyherrn nicht allein sein jus immissionis, sondern auch alle theils ex judicatis, theils ex alio quocunque capite herflüßige Forderungen und Actionen vollkommen und ohne einigen Abbruch, alsdann und eher nicht ipso jure cedirt und übertragen seyn, jedoch anderster nicht, als unter dieser ausdrücklichen Bedingniß, daß das Stift diesfalls zu keiner Gewerkschafts-Leistung schuldig und gehalten seyn solle.

9) Da vorermelter maßen Freyherr von Wallbott Bassenheim zu Bornheim auf eingangsgemelten Proceß renunciirt hat, so ist auch dergleichen Verzicht von Seiten der Hochwohlgebohrnen Frau Reichs-Abtiffin, und sämtlichen Freyfräulein des adlichen Reichsstifts Bourscheid geleistet worden, mit dem hinzugesetzten Versprechen, auch alle Papiere und Urkunden, welche zur Rechtfertigung der cedirten Forderungen und Actionen andienen mögen, bey Auszahlung des völligen Vergleichs quanti getreulich zu extradiren.

10) Dann ist beliebt, daß gegenwärtiger Vergleich auf Kosten des Freyherrn von Wallbott Bassenheim zu Bornheim nach Gutfinden des Reichsstifts den Protocolis judicialibus inserirt werden könne. Zu weßem Urkund gegenwärtiger Vergleich zweyfach ausgefertigt und von endts benannten Bevollmächtigten unterzeichnet worden ist.

Düsselbors den 19. Decemb. 1778.

Jos. Schauberg kraft specialer Vollmacht von jhro Gnaden der frawen Reichs Abtiffin des Stifts und Herrlichkeit Bourscheid.

Jos. Ant. Ebhardt als Bevollmächtigter des Lit. Herrn zu Bornheim.

Daß wir Endsunterschriebene für uns so wie für unsere jetzige künftige Erben vorstehenden durch unsern des Endes besonders bevollmächtigten Amtmann Hrn Jos. Ant. Ebhardt Churfürstlichen Vogten, in unserm Nahmen und von unserentwegen eingangen und gethätigten Vergleich in allen seinen Punkten und Clausulen ohne alle weitere Ein- und Widerrede auch ohne alle Ausnahme, ja selbst unter wohlausdrücklichen Verzicht auf die Ausflucht der Verletzung über die Hülffe, bösen Betrugs, arglistiger

Überredung, der Sachen anders beschrieben als verhandelt, fort aller und jeder anderer, uns hierwieder zu statten kommen können- oder mögenden Ausflüchten und Wohlthaten oder Rechten seines wörtlichen Inhaltes unter Verbindung, wie rechtens ratificirt guth geheissen und begnehmiget haben, auch hiemit und Kraft dieses ratificiren, gutheissen, und begnehmigen, ein solches thuen kraft eigenhändigen Unterschriften und beygedruckten Pitschaften bescheinigen.

Urkundlich gegeben Bornheim den 21. Jenner 1779.

G. A. Graf von Waldbott zu Bornheim. App.

W. von Waldbott zu Bornheim, gebörne von
Loe zu Wissen. App.

Die drei allgemeinen Vogtgedinge wurden gehalten an den ersten Montagen nach dem Feste der heil. Dreikönige, nach der Osterwoche, und nach dem Feste des h. Johann des Täufers, und zwar Mittags um 12 Uhr, unter freiem Himmel. Dabei mußte aus jeder Haushaltung ein Mann erscheinen. Das Glockengeläute der Pfarrkirche kündigte dasselbe an.

Die allgemeine Fragen, welche dabei Statt fanden, und die uns die Burtstheider Gerichtsbücher aufgehoben haben, waren wörtlich:

1) Erstlich mant der Vogt, ob heut es gewisses Vogtdinglicher Tagh sey.

Darauff wirdt erkantt iha, es ist heutt der gewisser erster Vogtdinglicher Tagh.

2) Weiters mant der Vogt, wie und mit wem er sein Vogtdingh besigen und halten soll?

Wirtt durch den heren Schessen erkant mit einem qualificirten Vogten, mit einem Maier der Stadt Nach, mit sieben Schessen, einem geschworen Schreiber, geschworen Bott und under Lauttungh der Glocken.

3) Noch mant der Vogt obs Sach wehre, daß einige Scheffen gebrechen, oder nicht dar wehren, wie und mit wem er sein Vogtgebigh besigen solle, damit er an seiner Hoheit nit verliehren solle?

Wirtt erkannt mit einem oder mehr Hœuener von Frankenbergh.

4) jtem noch mant der Vogt, was ein Hœuener ist schuldig zu thun.

Darauff wirtt erkant, ein Hœuener ist schuldig zu Frankenbergh zu wachen, und Eyß zu hauen, Wan es vonnöthen ist, und mit in die Bank zue sitzen zue hören und zue schweigen, und darnach mit int Weinhaus nu uff der Leuffen zugehen, und zu genießen was der Scheffen geneuß.

5) Noch mant der Vogt, was ist ein Vogt weiter schuldig zu thun?

Darauff wirtt erkant, der Vogt ist schuldig jedermann zuehaben bey Scheffen-Urtheil, Ehr und Recht, und alle Gewalt abzuschaffen allen denjenigen, so ihm darein anruffen.

6) Darnach erscheint Anwalbt*) der Ehrw. Frauen Abbatissen alhie, und begeirt, daß der Her Vogt den Scheffen einen manen wolle, ob man nit ihre Ehrw. helt für eine Kayf. Abbatissen und Grundfraw dieser Herrlichkeit Burttscheitt?

Darauf wirtt erkant, wie vork.

7) Weiters begert vork. Anwalt, daß Her Vogt nochmals der Scheffen einen mahnen woll, dha Sach wehre, daß Einich Underthan dieser Herrlichkeit Burttscheitt seine Gutter vererbet oder veranererbet vnd ihre Ehrw. ihre Vorscheur nit bezahlt oder anbeut, ob ihre Ehrw. nicht binnen und haussen jhars die Gutter fall mögen schüdden. Wirtt erkant jha, wie vork,

Da Sach wehre, daß einich Nachbar oder Underthan seine Erb-

*) Dieser erhielt seines Vorschlages wegen von der Abtiffin jährlich 4 Athlr. sonst aber eine Klasten Holz.

Vorhin mußte die Abtiffin nach gehaltenem Vogtgebdinge dem gesammten Gericht aus der abtheilichen Küche auf der Gerichtsstube das Mittagessen geben, wofür die Gemeinde derselben zahlte 128 Nacherer Gülden. Dieses wurde im Jahre 1722 abgeschafft, und die genannte Summe getheilt, so daß der Statthalter und Meier jeder 20 Gülden, die 7 Schöffen 70, der Sekretarius 10 und der Gerichtsbot 8 Gülden erhielt.

gnitter verkauft, vererbet oder verändererbet und ihre Ehrw. die vorher mit bezahlet noch anbeut, alßdan hatt ihre Ehrw. Macht selbe haussen und binnen jhars zu schüden.

8. Lezlich begehrt Abbatissinnen Anwalt gemant zu haben, was ihre Ehrw. weiters schuldig ist zu thun, wegen Wegh, Steiche, Wasserfluß kalt und warm.

Darauff ist vor diesem auff den vogtgedincklichen Tagh verklert, weil der Punkt am höchstbt. Kayf. Kammergericht zu Speyer rechtshengigis, als ließ mans darbey verpleiben, nun aber wirt erkant, daß ihre Ehrw. Wegh, Steich, und Wassertauf kalt und warm soll halten, wie vorm Alters vermügh Anno 1601 getroffener Vergleichung und Accort.

Concordat cum Originali quod attestor.

Pet. Müsch. Not. pubb.

Die Gerichtstage wurden gewöhnlich am Mittwoch auf folgende Art gehalten.

Sobald das gerichtliche Protokoll angefertigt, und von den Schöffen unterschrieben war, zog ein Gerichtsbot in der Pfarrkirche eine Glocke an, während des Geläutes sprachen die Schöffen auf dem Ermahnen des Gerichtsvorsitzers die Urtheile.

Hierauf eröffnete ein Gerichtsbot die Bank, worauf die Urtheile eröffnet wurden, und das Protokoll vorgelesen. Während dieses nahm ein Gerichtsbot zwei gerichtliche Ruthen, gab eine dem vorsetzenden Vogt oder Statthalter, mit der andern aber stellte er sich seitwärts hinter demselben, und sagte auf ein vom Vogt gegebenes Zeichen:

„Ich spanne (öffne) die Bank auf Befehl beider Herren (Vogtes und Meiers), daß Niemand solle

reden, er habe dann seinen gebührenden Vorschlag dessen, dem das Wort zustehet."

Hierauf las der Gerichtschreiber aus dem Protokoll vor, zuerst den Tag, an welchem das Gericht gehalten, den Namen des Vorsitzers (Vogtes oder Meiers) und dann die Namen der streitenden Partheien. Wurde nun dabei gefüget, daß ein Bescheid oder Urtheilspruch ergangen sey, so sagte der, dem die Sache betraf, zu dem Richter: pro publicatione d. i. er verlange den Bescheid oder das Urtheil zu verkündigen. Worauf einer der ältesten Schöffen zu dem Gerichtschreiber sagte: „er beliebe es abzulesen, und dieser verkündigte dann den Bescheid oder das Urtheil. Nach abgelesenem Protokolle gingen die Vorschläge in die Gerichtsstube, wo dann die zur Realisation übergebenden Acten abgelesen, die Gerichtsgebühre bezahlt, und die Bank wieder geschlossen wurde, womit sich die Gerichtssitzung endigte.

Den 28. September des Jahres 1586 kauften die Herren Wilhelm Braun, Werkmeister, und Mathias Schriek, Rentmeister der Stadt Aachen, der Vogt von Burtscheid, Johann von Merode genannt Hoffalze, und Antonius Schlebusch, Schöffmeister in Burtscheid, von den Eheleuten, Jakob von Hael und Treingen (Katharina) das Haus und

Erb in Burttscheid gelegen, unten an dem Driesch neben Heinrichs Moltz Erbe und Bädern, und dem gemeinen Wege, der nach St. Michaels Kirche führt, zum Behufe des Schöffenstuhls und gemeiner Nachbarschaft in Burttscheid, um als Ding- und Gerichtshaus zu gebrauchen, für 300 Rthlr. à 26 Mk. aix, von welcher Kauffsumme zahlte der Vogt $\frac{1}{3}$, die Stadt Aachen $\frac{1}{3}$ und die Gemeinde in Burttscheid ebenfalls $\frac{1}{3}$.

Vor diesem Kaufe hatte das Gericht in Burttscheid kein eigenes Local. Das jetzige Gemeinde-Haus ist auf der Stelle obigen Hauses im Jahre 1823 aufgeführt worden.

Wenn etwas an dem ehemaligen Gemeinde-Hause Leuff genannt zu bauen war, so lieferte die Gemeinde das Material und die Stadt Aachen als Inhaberin der Meierei zahlte das Taglohn.
